

Allgemeine Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der E-Bike-Ladestation vor Haus 5

Vom 01.11.2023

Vor Haus 5 steht ab sofort die E-Bike-Ladestation mit Schließfächern für alle Hochschulangehörigen zur Verfügung. Im Rahmen eines Forschungsprojektes ist die Nutzung unentgeltlich. Für die Nutzung gelten verbindlich folgende allgemeine Nutzungsbedingungen für alle Nutzerinnen und Nutzer:

1 Mit Inanspruchnahme der Schließfächer und Steckdosen erkennt der oder die Nutzende die Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung an. Zwischen den Nutzenden und der Hochschule Mittweida entsteht ein **unentgeltlicher Nutzungsvertrag** für die Dauer der Nutzung des Schließfachs und der Steckdosen. **Ab dem Zeitpunkt der Nutzung haftet der oder die Nutzende für eventuelle Schäden, die durch den Schließfachinhalt oder unsachgemäße Nutzung der Ladeinfrastruktur verursacht werden.**

2 **Die Nutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr.** Die Hochschule Mittweida haftet nicht für den Verlust der in den Schließfächern aufbewahrten persönlichen Inhalte bzw. Wertgegenstände oder beim Ausbleiben des Ladens durch technische Gründe. Der oder die Nutzende handelt auf eigenes Risiko. Mit Nutzung wird zudem bestätigt, dass das Schließfach und die Steckdose in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen wurden.

3 **Es dürfen nur Netzteile verwendet werden, deren maximale Ausgangsleistung 400 Watt nicht überschreitet. Bei Netzteilen mit höherer Leistung wird der Ladevorgang automatisch beendet.**

4 **Wenn der Code für das Schließfach vergessen wird, nachdem wichtige Gegenstände im Schließfach verschlossen worden sind, besteht die Möglichkeit einer Notfallöffnung durch das Dezernat Facility Management oder das Institut für Energiemanagement.** Der Verlust ist dem Bereitschaftsdienst bzw. dem Wachschutz unter den am Schließfach angebrachten Telefonnummern mitzuteilen.

5 Erfolgt versehentlich eine Notfallöffnung eines Schließfachs, durch Angabe einer falschen Schließfachnummer, haftet die Person, die die Notfallöffnung veranlasst hat, auch für eventuell entstehende Folgekosten und Folgeschäden. Am fälschlich geöffneten Schließfach wird ein Zettel angebracht, mit dem Hinweis sich in der Poststelle zu melden und die fälschlicherweise entnommenen Inhalte dort abzuholen.

6 Die Notöffnung sowie die Abholung von Gegenständen aus der Poststelle kann nur unter Vorlage eines offiziellen Ausweisdokuments erfolgen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Sind alle offiziellen Ausweisdokumente im Schließfach verschlossen, bedarf es eines Bürgen, der unter Vorlage offizieller Ausweisdokumente die Haftung anstelle des Nutzens übernimmt. Entsprechend ist das Erfassungsformular zur Schließfachöffnung auszufüllen, die Entgegennahme zu bestätigen sowie eine Erklärung zu unterschreiben, dass es sich um das Eigentum des Nutzens handelt.

7 Das Dezernat Facility Management behält sich zudem vor, in Ausnahmesituationen wie z.B. Rauchentwicklung, störende Geruchsentwicklung, auslaufende Flüssigkeiten, die Schließfächer eigenmächtig und ohne Vorankündigung zu öffnen und den Ladevorgang zu unterbrechen. Vorgefundene Inhalte werden als Fundsachen behandelt und in der Poststelle verwahrt, verderbliche Inhalte werden entsorgt.

8 Diese Nutzungsbedingungen gelten, ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Bekanntmachung, für jeden durch Inanspruchnahme der Schließfächer geschlossenen Nutzungsvertrags.

9 Gegenstände, die innerhalb von 6 Monaten nicht aus der Poststelle abgeholt werden, werden als herrenloses Gut eingestuft und entweder sozialen Einrichtungen oder Einrichtungen der Hochschule zur Verfügung gestellt bzw. entsorgt.

10 Die Hochschule Mittweida ist nicht verpflichtet, dem Nutzer oder der Nutzerin Hilfestellung beim Wiederauffinden eventuell abhandengekommener Inhalte zu leisten.